



Börsenblatt für den Deutschen Buchhandel

Erscheint wöchentlich. Für Mitglieder des Börsenvereins ist der Bezugspreis im Mitgliedsbeitrag eingeschlossen, weitere Exemplare zum eigenen Gebrauch kosten je 30 Mark jährlich frei Geschäftsstelle oder 36 Mark bei Postüberweisung innerhalb des Deutschen Reiches. Nichtmitglieder im Deutschen Reich zahlen für jedes Exemplar 30 Mark bez. 36 Mark jährlich. Nach dem Ausland erfolgt Lieferung über Leipzig oder durch Kreuzband, an Nichtmitglieder in diesem Falle gegen 5 Mark Zuschlag für jedes Exemplar.

Die ganze Seite umfaßt 360 viergespalt. Petitzeilen, die Zeile oder deren Raum kostet 30 Pf. Bei eigenen Anzeigen zahlen Mitglieder für die Zeile 10 Pf., für $\frac{1}{2}$ S. 32 M. statt 36 M., für $\frac{1}{4}$ S. 17 M. statt 18 M. Stellengesuche werden mit 10 Pf. pro Zeile berechnet. — In dem illustrierten Teil: für Mitglieder des Börsenvereins die viergespaltene Petitzeile oder deren Raum 15 Pf., $\frac{1}{2}$ S. 13.50 M., $\frac{1}{4}$ S. 26 M., $\frac{1}{8}$ S. 50 M.; für Nichtmitglieder 40 Pf., 32 M., 60 M., 100 M. — Beilagen werden nicht angenommen. — Beiderseitiger Erfüllungsort ist Leipzig.

Eigentum des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler zu Leipzig

Nr. 284.

Leipzig, Donnerstag den 7. Dezember 1916.

83. Jahrgang.

Redaktioneller Teil.

Die Berner Konvention

und das britische Gesetz vom 10. August 1916.

(Übers. aus »Droit d'Auteur«, Nr. 10 vom 15. Oktober, S. 119 u. 120.)

Seit mehreren Monaten hatten sich in England einzelne Stimmen vernehmen lassen, die es als wünschenswert erklärten, gewisse neueste Werke, aus denen die Ideen und Bestrebungen Deutschlands ersichtlich seien, wie die Bücher von Raumann über »Mittleuropa« und von Reventlow über »Deutsche Politik«, dem englischen Publikum zugänglich zu machen. Auf eine in diesem Sinne von der Londoner Zeitschrift »The Nation« gemachte Anregung antwortete das Londoner Haus George Allen and Unwin, es hätte diese Werke bereits in englischer Sprache herausgegeben, wenn dies möglich gewesen wäre, ohne eine ungesetzliche Handlung zu begehen: nämlich entweder sich ohne weiteres dieser Bücher zu bemächtigen und sie ohne Genehmigung zu übersetzen oder dann zu versuchen, diese Genehmigung einzuholen, aber dadurch mit den Vorschriften, die jeden Handel mit dem Feinde untersagen, in Konflikt zu geraten. Wie recht und billig, so fügte die englische Firma bei, ist der literarische Diebstahl vom englischen Verlegerverein verpönt worden (s. Droit d'Auteur 1915, S. 9), und wir werden keinen solchen begehen; andererseits wird die Erlaubnis zur Übersetzung, auch wenn wir ermächtigt würden, uns hierüber mit dem Feinde ins Einbernehmen zu setzen, sicher von letzterem verweigert werden. Was tun? Es besteht noch eine dritte Möglichkeit, die im Hinblick auf die grundsätzlichen, dabei aufzuwerfenden Fragen reiflich überlegt werden muß: es ist dies die Eintragung solcher Werke in ein Verzeichnis aller derjenigen Veröffentlichungen, an denen eine Lizenz zur Nutzung des Verlagsrechts wie für Patente erteilt würde.

Am 31. März und am 13. Mai kündigte nun aber das Haus P. S. King & Sohn in London in zwei Zeitungen an, es werde eine Übersetzung des genannten Raumannschen Buches herausgeben, und als am 7. August der Verleger Johannes Müller in Amsterdam, der vom deutschen Verleger des Buches das Übersetzungsrecht für alle mit Deutschland im Kriege befindlichen Länder erworben hatte, mit Postkarte das schon erwähnte Londoner Haus wegen dieser beabsichtigten Herausgabe zur Rede stellte, erhielt er durch Brief vom 17. August die Nachricht, »diese Übersetzung des Buches sei bereits ohne Genehmigung, weder seitens des Verfassers, noch des deutschen Verlegers veröffentlicht worden«. Herr Müller protestierte dagegen öffentlich, indem er die Berner Übereinkunft anrief, die, trotz des Krieges und auch in Deutschland anerkannt, eine Verletzung der Rechte deutscher Urheber nicht gestatte.*) Unterdessen vernahm man durch eine kurze, sehr aufgeregte Notiz, die unter dem Titel Great Britain and the Berne Convention in der Wochenschrift The Publishers' Circular and Booksellers' Record (Nr. vom 12. August 1916) erschienen war, es sei »ohne Wissen der großen Mehrheit der britischen Autoren und Verleger« von den englischen Behörden ein Gesetz angenommen worden, das unter gewissen Vorbehalten, aber immerhin entgegen den Bestimmungen des Unions-

vertrages, Unternehmungen wie diejenige des Hauses King zulasse.

Die französische Übersetzung des Gesetzes ist im »amtlichen Teile« des Droit d'Auteur (1916, S. 109) abgedruckt.**) Sobald wir hiervon Kenntnis erhalten hatten, wandten wir uns an die zuständige englische Verwaltungsbehörde, die uns den Wortlaut des Gesetzes mitgeteilt hatte, und ersuchten sie um Aufklärung über den eigentlichen Grund und die Tragweite dieser Maßregel. Am 3. Oktober gab uns der Oberkontrolleur des Patentamts folgende, in allererster Linie zur Kenntnis unserer Leser zu bringende Antwort:

»Die Tragweite des Gesetzes von 1916 betreffend den Handel mit dem Feinde in Urheberrechtsfragen ist beträchtlich verkannt worden. Das Gesetz wurde erlassen, um die Rechtslage der in feindlichen Ländern während des Krieges gemachten Veröffentlichungen zu regeln; es bezieht sich einzig und allein auf die Veröffentlichungen dieser Art und betrifft in keiner Weise die in solchen Ländern vor Kriegsausbruch entstandenen Veröffentlichungen oder Erzeugnisse.

In England wurde dieses Gesetz dadurch zur Notwendigkeit, daß kraft englischer Gesetzgebung Abmachungen und Verträge, die zwischen England und den mit ihm im Kriege befindlichen Staaten abgeschlossen worden sind, als suspendiert betrachtet werden, und gemäß den besten juristischen Gutachten erstreckt sich diese Einstellung (suspension), sofern es sich um Beziehungen zwischen kriegführenden Ländern handelt, ebenfalls auf die internationalen Verbandsabkommen.

Somit genießen beim Fehlen des von der Berner Übereinkunft zugesicherten und in England durch die königlichen Verordnungen betreffend die Ausführung des englischen Urheberrechtsgesetzes von 1911 gewährleisteten Schutzes die während der Kriegszeit in den mit dem Vereinigten Königreich im Kampf befindlichen Ländern entstehenden Veröffentlichungen den Urheberrechtsschutz in diesem Königreiche nicht.

Das Gesetz von 1916 betreffend den Handel mit dem Feinde in Urheberrechtsfragen wurde zu dem Zwecke angenommen, um den aus diesem Zustand erwachsenden Schwierigkeiten und Unzulänglichkeiten zu entgehen und alle an diese Veröffentlichungen sich knüpfenden Geschäfte zu ordnen. Statt in England eine regellose Wiedergabe solcher Werke zu gestatten, was unter den vorerwähnten Umständen gesetzlich erlaubt wäre, gewährt das Gesetz ein Urheberrecht an diesen Veröffentlichungen und beauftragt damit einen Staatsbeamten, den öffentlichen Kurator. Infolgedessen wird keine Wiedergabe solcher Werke ohne dessen Genehmigung und ohne eine entsprechende Lizenz zugelassen, die in der Mehrzahl der Fälle die Bezahlung einer bestimmten Lantime für das Vorzugsrecht der Wiedergabe in sich schließen wird. Das endliche Schicksal des Urheberrechts wird von den Abmachungen abhängen, die bei Kriegsabschluss getroffen werden sollen.

Eine besondere Ausführungsverordnung ist nicht erlassen worden, dagegen werden die Lizenzgesuche von einem hierzu besonders eingesetzten Gericht geprüft und die Lizenzen von:

*) Vgl. Bbl. 1916, Nr. 197 u. 239.

**) Vgl. Bbl. 1916, Nr. 215.